

Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern vom 14.12.2018

Auf Grund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S 90) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden ab 01.01.2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 447 v.H.
2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 843 v.H.
3. Gewerbesteuer auf 481 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Unna, den 14.12.2018

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern vom 14.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 14.12.2018

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 27 – 97 / 14. Dezember 2018